

Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn; Genehmigung

Botschaft und Entwurf der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

- an die Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und
- an den Kantonsrat von Solothurn

zur Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse
Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. September 2011

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Vernehmlassungsvorlage 2010	4
1.2 Statutenrevision 2011	5
2. Die Änderungen im Einzelnen.....	6
2.1 Vorbemerkung zu den finanziellen Konsequenzen.....	6
2.2 Erhöhung des Realzinses, höhere Einkaufsmöglichkeiten (§ 47 Absatz 2 Buchstabe c)...	6
2.3 Eintrittszahlungen / Einkauf (§ 44 Absätze 2 bis 7 und Anhang dazu neu, Aufhebung von § 45 und § 45 ^{bis} , Anpassung von § 38 Absatz 3 Buchstabe a).....	6
2.4 Vorbezug oder Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung, WEF (§ 39 ^{ter} Absatz 1)	8
2.5 Eingetragene Partnerschaft (§ 14 Absatz 2, § 28 ^{bis} , § 39 Absatz 4, § 39 ^{ter} Absatz 6)	9
2.6 Todesfallkapital (§ 30 ^{bis} neu; Anpassung von § 28 Absatz 5 und § 31)	9
2.7 Lebenspartnerrente (§ 30 ^{ter} neu)	10
2.8 Senkung der Umwandlungssätze (Tabelle in § 23 Absatz 2)	11
2.9 Mindestleistung beim Austritt (§ 38 Absatz 3)	13
2.10 Aufhebung der Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl (§ 37)	14
2.11 Administrative Vereinfachungen / redaktionelle Anpassungen	14
3. Rechtliches	15
4. Antrag.....	15
5. Beschlussesentwurf 1	17
6. Beschlussesentwurf 2	19

Beilagen

- Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011)
- Anhang: Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 44 Absatz 3
- Synopse

Kurzfassung

Im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision sind insbesondere Anpassungen an geltendes und damit zwingendes Bundesrecht vorzunehmen. Überdies hat ein Vergleich mit anderen Pensionskassen gezeigt, dass das Angebot der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKSO) in einzelnen Bereichen weniger umfassend ist. Daher sieht die Statutenrevision zusätzlich gewisse Leistungserweiterungen vor. Gleichzeitig sollen die aktuellen Umwandlungssätze angemessen reduziert werden. Namentlich aufgrund der steigenden Lebenserwartung sind die Umwandlungssätze zu hoch, was zu jährlichen Verlusten von zurzeit über 8 Mio. Franken führt und somit das finanzielle Gleichgewicht der Kasse weiter gefährdet. Schliesslich wird die Statutenrevision auch zum Anlass genommen, Anpassungen umzusetzen, die administrative Vereinfachungen sowie redaktionelle Bereinigungen ermöglichen.

Zuständig zum Beschluss über Statutenänderungen ist die Verwaltungskommission der PKSO. Die Statutenänderungen sind anschliessend der Delegiertenversammlung und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Statutenänderungen wurden von der Verwaltungskommission der PKSO beschlossen:

Anpassungen an Bundesrecht:

- Einkaufsbeschränkungen für Personen, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben
- Vorbezug oder Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung (WEF) bis zum 62. Altersjahr
- Angleichung der Rechtsstellung der gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner oder Partnerinnen an die Rechtsstellung der Witwer und Witwen

Neue Leistungen:

- Aufhebung der Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten auf bestimmte Zeitpunkte
- Einführung eines Todesfallkapitals
- Einführung einer Lebenspartnerrente
- Erhöhung des Realzinses und somit Schaffung höherer Einkaufsmöglichkeiten

Weitere Änderungen:

- Senkung der Umwandlungssätze
- Aufhebung der Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl
- Aufhebung der Berücksichtigung der Beiträge zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten bei der Berechnung der Mindestfreizügigkeitsleistung bei Austritten
- Administrative Vereinfachungen und redaktionelle Anpassungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (BGS 126.582), die wir am 12. September 2011 beschlossen haben.

1. Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsvorlage 2010

In den letzten Jahren sind verschiedene den Bereich der beruflichen Vorsorge betreffende bundesrechtliche Bestimmungen in Kraft getreten. Soweit diese zwingend anwendbares Bundesrecht darstellen, müssen die Statuten der PKSO (Statuten) entsprechend angepasst werden (Einkaufsbeschränkungen für Personen, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben; Vorbezug oder Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung bis zum 62. Altersjahr; Angleichung der Rechtsstellung der gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner oder Partnerinnen an die Rechtsstellung der Witwer und Witwen). Diese zwingenden Änderungen wurden von der PKSO an der Sitzung vom 22. März 2010 beschlossen.

Darüber hinaus beschloss die Verwaltungskommission der PKSO an der erwähnten Sitzung jedoch auch die Aufnahme neuer freiwilliger Leistungen, dies auch deshalb, weil Vergleiche mit anderen Pensionskassen gezeigt haben, dass das Angebot der PKSO weniger umfassend ist. Nicht zuletzt diese Vergleiche haben nun die Aufhebung der Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten auf bestimmte Zeitpunkte, die Einführung eines Todesfallkapitals, die Einführung einer Lebenspartnerrente sowie die Erhöhung des Realzinses und somit die Schaffung höherer Einkaufsmöglichkeiten zur Folge.

Sodann beschloss die Verwaltungskommission der PKSO im Interesse aller Versicherten eine Anpassung der aktuellen Umwandlungssätze, weil diese zu hoch sind und eine erhebliche Verlustquelle für die PKSO darstellen.

Schliesslich wurde die Statutenrevision auch zum Anlass genommen, Anpassungen vorzuschlagen, die administrative Vereinfachungen sowie redaktionelle Bereinigungen ermöglichen (Aufhebung der Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl; Aufhebung der Berücksichtigung der Beiträge zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten bei der Berechnung der Mindestfreizügigkeitsleistung bei Austritten; Administrative Vereinfachungen und redaktionelle Anpassungen).

Mit Schreiben vom 12. April 2010 unterbreitete die PKSO die Vorlage zur Statutenrevision über die oben umschriebenen Punkte dem Regierungsrat, den Kantonsratsfraktionen von CVP, FDP, Grüne, SP, und SVP, der Finanzkommission, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), dem Staatspersonalverband, dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod), dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), dem Verband der Gemeindebeamten und dem Pensioniertenverband zur Vernehmlassung. Grundsätzlich fanden sämtliche Änderungs- oder Anpassungsvorschläge die Zustimmung der Vernehmlassungsadressaten. Den Antrag, die Umwandlungssätze auf ein technisch korrektes Niveau anzupassen, lehnte jedoch die Mehrheit ab. Die Vorlage scheiterte schliesslich an diesem einen Punkt. Von der Notwendigkeit der Senkung der Umwandlungssätze indessen sind alle überzeugt. Diejenigen, welche die Umsetzung dieser Massnahme ablehnten, erachteten einzig den Zeitpunkt als verfrüht. Es wurde unter Hinweis auf bevorstehende Sanierungsmassnahmen, die angesichts des

aktuellen Deckungsgrades der PKSO in nächster Zeit getroffen werden müssen, beantragt, die gestaffelte Senkung der Umwandlungssätze mit diesen zu verbinden und sie in einem sogenannten Gesamtpaket in Kraft treten zu lassen.

Ebenfalls vernehmen liessen sich die fünf GAV-Vertragsverbände (StPV/VPOD/LSO/VSAO/SBK), der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO), der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion Aargau/Solothurn und der Delegierte der Kantonsschule Olten. Auch sie stimmten den vorgeschlagenen Statutenänderungen weitgehend zu und sprachen sich gegen eine Senkung der Umwandlungssätze im jetzigen Zeitpunkt aus.

An der Delegiertenversammlung vom 28. April 2010 wurde unter Traktandum 8 ("Orientierung zur Teilrevision der PKSO-Statuten per 01.01.2011") die vorgesehene Statutenrevision erläutert. Eine längere Diskussion entwickelte sich zum Thema Senkung der Umwandlungssätze. Eine Abstimmung über die Statutenrevision wurde für das vierte Quartal 2010 angekündigt. Auf eine solche wurde schliesslich verzichtet, weil die Verwaltungskommission der PKSO eine Überarbeitung der Vorlage ins Auge fasste.

1.2 Statutenrevision 2011

Mit der nun vorliegenden überarbeiteten Vorlage wird den im vergangenen Jahr im Rahmen der Vernehmlassungen zur Statutenrevision 2010 vorgebrachten Anliegen weitgehend Rechnung getragen.

In Bezug auf die Umwandlungssätze wird hingegen vorgeschlagen, die Senkung so auszugestalten, dass die jährlich steigenden technischen Verluste in bald zweistelliger Millionenhöhe in absehbarer Zeit für alle Beteiligten angemessen reduziert werden können.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurde an der Sitzung der Verwaltungskommission vom 20. Juni 2011 beschlossen, die Vorlage nochmals dem gleichen Adressatenkreis wie 2010 zu unterbreiten. Auch dieses Mal fanden grundsätzlich fast sämtliche Änderungs- oder Anpassungsvorschläge die Zustimmung der Adressaten.

In Bezug auf das Todesfallkapital wurde wiederholt eine Streichung von § 30^{bis} Absatz 5 als notwendig erachtet und damit der Verzicht auf eine Verwirkung des Anspruchs. Ebenso wurde die Voraussetzung, dass der Berechtigte seinen Anspruch geltend machen muss, kritisiert. Es wurde vorgeschlagen, mindestens die Frist auf 12 Monate festzusetzen.

Die Einführung einer Lebenspartnerrente wurde von allen Adressaten begrüsst, gleichzeitig in einzelnen Stellungnahmen aber auch die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegattenrente verlangt (Vollendung des 45. Altersjahres, Ehedauer von mindestens fünf Jahren).

Zu Diskussionen Anlass gab einmal mehr die Frage nach der Senkung des Umwandlungssatzes. Grundsätzlich wurde die Notwendigkeit einer Anpassung desselben von allen Adressaten erkannt. Es wurde auch in verschiedenen Stellungnahmen betont, dass die Pensionierungsverluste von denjenigen Personen getragen werden sollten, die sie verursachten, und dass dieselben nicht auf andere Generationen überwältzt werden dürfen.

Mehrfach wurde eine Inkraftsetzung der Senkung der Umwandlungssätze erst per 1. August 2012 (nach Ablauf des Schuljahres 2011/2012) angeregt. Sodann wurde in einzelnen Stellungnahmen eine Senkung des Umwandlungssatzes innert drei Jahren gewünscht oder aber die Ansetzung des Umwandlungssatzes nach sechs Jahren nicht unter 6.15% (Satz des Vorsorgewerkes PUBLICA) gefordert.

2. Die Änderungen im Einzelnen

2.1 Vorbemerkung zu den finanziellen Konsequenzen

Die Kosten der neuen Leistungen sind vergleichsweise gering und erfordern keine Beitragserhöhungen, zumal die Beiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod von aktiven Versicherten ("Beiträge für die Risikoversicherung" gemäss § 42 Absatz 1 Buchstabe b der Statuten) noch etwas finanziellen Spielraum offen lassen. Zudem konnte der in der Jahresrechnung ausgewiesene Risikofonds in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht werden.

Allfällige finanzielle Konsequenzen bzw. Kostenangaben der einzelnen Revisionspunkte werden im Zusammenhang mit der jeweiligen Änderung nachfolgend umschrieben. Sie stellen Erwartungswerte bzw. Schätzungen dar. Je nach Entwicklung sind Abweichungen möglich.

2.2 Erhöhung des Realzinses, höhere Einkaufsmöglichkeiten (§ 47 Absatz 2 Buchstabe c)

Nach den Berechnungen des Versicherungsexperten hat die Senkung des Umwandlungssatzes zur Folge, dass das bisherige (fiktive) Leistungsziel von 70% des letzten versicherten Lohnes unter den bisherigen Modellannahmen nicht mehr erreicht wird. Diese Modellannahmen sehen eine Verzinsung vor, die bis zum Alter 40 mit der jährlichen prozentualen Erhöhung des versicherten Lohnes übereinstimmt („Realzins“ = 0%). Ab Alter 41 besteht modellmässig eine Differenz (= „Realzins“) von 1.3% zwischen dem Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben und der jährlichen prozentualen Erhöhung des versicherten Lohnes.

Es wird daher empfohlen, die Annahme für den Realzins zu erhöhen. Dieser soll neu einheitlich 1.7% für alle Alter (ab Alter 25 bis Alter 65) betragen, d.h., für alle Alter wird angenommen, dass der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben um 1.7% über der jährlichen prozentualen Erhöhung des versicherten Lohnes liegt.

Dieser Realzins von 1.7% entspricht zwar nicht den Erfahrungen der vergangenen Jahre, aber er führt zu höheren Einkaufsmöglichkeiten für die Versicherten. Von der Aufsicht (bzw. von den Steuerbehörden) wird ein „Realzins“ von bis zu 2% akzeptiert. Wenn der Realzins von 1.7% nicht erreicht wird, was für die kommenden Jahre wahrscheinlich erscheint, dann erreichen die Versicherten mit den statutarischen Altersgutschriften das Leistungsziel nicht, haben aber immer wieder die Möglichkeit, einen zusätzlichen Einkauf zu leisten und so ihre Versicherung wieder auf das Leistungsziel zu bringen.

Als Folge der Erhöhung des Realzinses von 1.3% auf 1.7% soll die Überwachungsbestimmung in § 47 Absatz 2 Buchstabe c ersatzlos gestrichen werden.

2.3 Eintrittszahlungen / Einkauf (§ 44 Absätze 2 bis 7 und Anhang dazu neu, Aufhebung von § 45 und § 45^{bis}, Anpassung von § 38 Absatz 3 Buchstabe a)

Die Statuten der PKSO müssen einerseits aufgrund von geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zusätzliche Einkaufsbeschränkungen vorsehen. Diese zwingenden Einkaufsbeschränkungen sind in Artikel 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) in Verbindung mit Artikel 60a, 60b und 60d der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) enthalten. Artikel 79b BVG regelt unter dem Titel Umfang der Leistungen die Grundsätze des Einkaufs. Dabei wird Absatz 1 dieser Bestimmung in Artikel 60a BVV 2 (Einkauf), Absatz 2 in Artikel 60b BVV 2 (Sonderfälle) und Absatz 3 in 60d BVV 2 (Einkauf und Wohneigentumsvorbezug) konkretisiert. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2006 in Kraft. Danach dürfen z.B. Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt haben, freiwillige Einkäufe erst vornehmen, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Weiter dürfen aus Einkäufen resultierende Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in

Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind indessen die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42).

Andererseits werden bisherige, in den Statuten der PKSO vorgesehene Einkaufsbeschränkungen aufgehoben. So sind bis heute freiwillige Einkäufe nur bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung, bei Realloohnerhöhungen und nach unbezahlttem Urlaub möglich. Diese Einschränkungen sind nicht mehr zeitgemäss und im Vergleich zu anderen Pensionskassen zu restriktiv. Sie werden daher aufgehoben.

Als Folge davon müssen bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung nach § 38 Absatz 3 Buchstabe a der Statuten alle Einkäufe berücksichtigt werden und nicht nur diejenigen bei Realloohnerhöhung.

Neu soll sodann auch ein Einkauf zwischen Alter 63 Jahre und sechs Monate bis zur Vollendung des 65. Altersjahres möglich sein. Der maximale Einkauf wird neu in einer Tabelle im Anhang zu den Statuten wie folgt festgelegt:

Alter	Richtwert		Alter	Richtwert
25	12%		45	417%
26	24%		46	449%
27	37%		47	484%
28	49%		48	520%
29	62%		49	557%
30	75%		50	595%
31	88%		51	633%
32	106%		52	675%
33	124%		53	717%
34	142%		54	760%
35	160%		55	804%
36	179%		56	849%
37	202%		57	896%
38	225%		58	944%
39	249%		59	994%
40	273%		60	1043%
41	298%		61	1094%
42	327%		62	1146%
43	357%		63	1189%
44	387%		64	1233%
			65	1256%

Die in dieser Tabelle enthaltenen Werte für die maximal möglichen Einkäufe beruhen auf einer modellmässigen Realverzinsung des Altersguthabens von 1.7%. Die Richtwerte beziehen sich auf das Jahresende des jeweiligen Kalenderjahres.

Beispiel:

Eine versicherte Person mit Geburtsjahrgang 1961 will im Jahr 2011 einen Einkauf leisten. Der versicherte Lohn beträgt Fr. 40'000.--. Das Altersguthaben am Ende des Jahres 2011 beträgt (ohne Einkauf) Fr. 100'000.--.

Berechnung:

Alter im Jahr 2011: $2011 - 1961 = 50$

Richtwert für eine 50-jährige Person gemäss Tabelle: 595%

Max. Altersguthaben am Jahresende: 595% vom versicherten Lohn Fr. 40'000.-- = Fr. 238'000.--

Möglicher Einkauf = Fr. 238'000.-- – vorhandenes Altersguthaben Fr. 100'000.-- = **Fr. 138'000.--**

Diese neue Regelung ist grundsätzlich kostenneutral. Der erforderlichen Erhöhung des Vorsorgekapitals bei einer freiwilligen Einkaufszahlung steht ein entsprechender gleich hoher Kapitalzufluss gegenüber. In diesem Zusammenhang ist die Neuerung sogar positiv für die PKSO zu werten, weil ein positiver Cashflow einer Kasse in Unterdeckung hilft. Nicht kostenneutral ist die Neuregelung im Hinblick auf den Teuerungsausgleich auf der späteren Rente. Diesbezügliche Kostenannahmen sind kaum möglich, denn die Kosten, die entstehen werden, sind davon abhängig, in welchem Ausmass von der neuen Einkaufsregelung Gebrauch gemacht wird, wann die betreffenden Personen pensioniert (sofern sie nicht vorher austreten) und welche Rentenerhöhungen sie dann erhalten werden. Die Mehrkosten werden aber insbesondere auch beeinflusst vom Ausmass der Teuerung, vom Austrittsverhalten der Versicherten, von Auszahlungen von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung oder infolge Scheidung, von der Höhe der Umwandlungssätze sowie vom Rücktrittsalter der Versicherten. Ginge man davon aus, die Renten würden sich durch die neue Einkaufsregelung langfristig um 5% erhöhen, dann würde dies nach einem Zeitraum von 20 bis 30 Jahren, auch zu einer Erhöhung der Kosten für den Teuerungsausgleich um 5% führen.

2.4 Vorbezug oder Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung, WEF (§ 39^{ter} Absatz 1)

Nach § 39^{ter} Absatz 1 Buchstaben a und b der Statuten der PKSO kann die versicherte Person bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Pensionskasse einen Vorbezug verlangen (Buchstabe a) oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden (Buchstabe b). Diese Regelung entspricht Artikel 30c Absatz 1 BVG. Aufgrund der Möglichkeit, sich schon mit der Vollendung des 58. Lebensjahres pensionieren zu lassen (§ 23 Absatz 1 der Statuten), galt bisher die Regel, dass ein Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge oder eine Verpfändung derselben nur bis zur Vollendung des 55. Altersjahres möglich war. Diese Regel ist jedoch sehr restriktiv und zudem für die versicherten Personen wenig verständlich. Sodann hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 18. Mai 2004 i.S. CP X, 2A.509/2003, festgehalten, dass die Frist von drei Jahren in Artikel 30c Absatz 1 BVG relativ zwingendes Recht darstellt, d.h. die Vorsorgeeinrichtungen können diese Frist in ihren Reglementen reduzieren oder sogar ganz aufheben. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat sich mit diesem Urteil in den Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 78 Rz 465 vom 9. Dezember 2004 auseinandergesetzt. Den erwähnten Mitteilungen ist zu entnehmen, dass die Vorsorgeeinrichtungen diese Frist konsequenterweise reduzieren beziehungsweise sogar ganz aufheben können, unter der Bedingung, dass sie jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen nach Gesetz und Statuten erfüllen können. Die Festlegung der Frist in Funktion zum erstmöglichen Rücktrittsalter nach Reglement würde für Versicherte, die erst mit 65 Jahren in Pension gehen, bedeuten, die Frist nach Artikel 30c Absatz 1 BVG ausserordentlich zu verlängern. Im Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, hätte dies die Versicherten gezwungen, einen Vorbezug spätestens mit 54 Jahren geltend zu machen, d.h. elf Jahre vor dem reglementarischen respektive ordentlichen Rücktrittsalter. Nach Ansicht des Bundesgerichtes wäre dies nicht im Sinne des Gesetzgebers bezüglich Wohneigentumsförderung, indem den Versicherten jede Möglichkeit genommen würde, Leistungen während ihrer beruflichen Laufbahn zwischen 54 und 62 Jahren vorzeitig zu beziehen. Aus diesen Gründen ist neu sowohl ein Vorbezug als auch eine Verpfändung bis zur Vollendung des 62. Altersjahres zuzulassen.

2.5 Eingetragene Partnerschaft (§ 14 Absatz 2, § 28^{bis}, § 39 Absatz 4, § 39^{ter} Absatz 6)

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes trat auch Artikel 19a BVG in Kraft. Danach haben überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner die gleiche Rechtsstellung wie Witwer (bzw. Witwen). Diese Regelung gilt also bereits heute kraft Bundesrechts. Mit der expliziten Erwähnung in den Statuten soll jedoch Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zurzeit bestehen zu den Kosten dieser Statutenänderung noch in keinem Kanton eigentliche Erfahrungswerte. Nach einer Schätzung ist jedoch kaum mit mehr als 0.2 Beitragsprozenten zu rechnen.

2.6 Todesfallkapital (§ 30^{bis} neu; Anpassung von § 28 Absatz 5 und § 31)

Im Obligatoriumsbereich des BVG besteht kein Anspruch der Hinterlassenen oder Erben auf ein Todesfallkapital. Todesfallkapitalien sind überobligatorische Hinterlassenenleistungen und stellen eine Erweiterung der Vorsorgeleistungen im Todesfall dar. Sie gehen also über die in Artikel 19 und 20 BVG vorgesehenen obligatorischen Hinterlassenenleistungen hinaus. Solche Leistungen sind heute weit verbreitet. Dabei besteht die Absicht, in jenen Fällen, in denen nach dem Tod der versicherten Person keine Rentenleistungen fällig werden, trotzdem eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung zu erbringen, und dies grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Versorger Schaden vorliegt oder nicht. Die Möglichkeit, überobligatorische Hinterlassenenleistungen vorzusehen, wurde auch in die erste BVG-Revision aufgenommen und im Rahmen einer Kann-Bestimmung in Artikel 20a BVG ausformuliert. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und definiert, für welche Personen die Reglemente einer Vorsorgeeinrichtung beim Tod einer versicherten Person Leistungen vorsehen können. Artikel 20a Absatz 1 BVG schreibt also den möglichen Begünstigtenkreis vor. Dies betrifft insbesondere überlebende Konkubinatspartner, sofern das Konkubinat mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person bestanden hat oder gemeinsame Kinder zu versorgen sind. In diesen Fällen kann das Reglement Leistungen an den überlebenden Konkubinatspartner vorsehen, auch wenn er vom Verstorbenen nicht massgeblich unterstützt worden ist. Aber auch Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen, Eltern oder Geschwister und schliesslich auch die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) können begünstigt werden. Will also eine Vorsorgeeinrichtung dem Artikel 20a BVG entsprechende Leistungen erbringen, hat sie die dort vorgesehene Kaskade und Reihenfolge der verschiedenen Gruppen von Begünstigten zu beachten. Weder die Kaskade noch die Reihenfolge kann verändert werden. Möglich ist es hingegen, Begünstigte, welche in der Reihenfolge am Schluss kommen, wegzulassen. Der Begünstigtenkreis darf also von hinten her eingeschränkt werden (vgl. dazu u.a. GUSTAVO SCARTAZZINI, in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter [Hrsg.], BVG und FZG, Bern 2010, zu Artikel 20a BVG; HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2005, Rz. 708 ff). Todesfallleistungen stellen keine erbrechtlichen Ansprüche dar und erfolgen unabhängig von den erbrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass sie auch im Falle der Ausschlagung einer Erbschaft fällig werden.

Um ungerechtfertigte Forderungen bzw. Mehrfachforderungen von verschiedenen möglichen Begünstigten auf die Auszahlung von Todesfallkapital zu begrenzen, wird eine Mitteilungspflicht der versicherten Person statuiert, welche die begünstigten Personen und deren Anteile enthalten muss. Will die versicherte Person im Rahmen des Todesfallkapitals den Konkubinatspartner oder Personen, welche massgeblich von ihr unterstützt werden bzw. solche, welche für gemeinsame Kinder aufkommen müssen, begünstigen, so wird die Pflicht so formuliert, dass der Anspruch entfällt, wenn die Mitteilung nicht erfolgt. Zudem müssen die Begünstigten ihre Ansprüche innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person bei der Kasse geltend machen, andernfalls erlischt der Anspruch. Anspruchsberechtigte Personen, welche der Kasse be-

kannt sind, werden von ihr direkt angeschrieben und auf die Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht. Abgesehen von den klaren Fällen, bei denen die waisenrentenberechtigten Kinder alle bekannt sind, wird die Kasse Abklärungen vornehmen müssen und erst dann Zahlungen freigeben dürfen, wenn alle anspruchsberechtigten Personen mit Sicherheit identifiziert sind.

Die Höhe des Todesfallkapitals soll jeweils einem Teil des Altersguthabens entsprechen, und zwar entweder dem beim Tode geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des vorhandenen Altersguthabens. Sollte daraus ein Todesfallkapital von weniger als 10'000 Franken resultieren, dann wird das Todesfallkapital auf 10'000 Franken festgesetzt. Der Mindestbetrag beläuft sich also auf 10'000 Franken.

Für den Fall, dass eine anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt haben sollte, wird auch hier eine Leistungsverweigerung durch die PKSO vorgesehen und die Überschrift von § 31 entsprechend ergänzt.

Die Kosten für die Einführung des Todesfallkapitals werden sich voraussichtlich auf jährlich rund 0.02% der Summe der versicherten Löhne oder rund 110'000 Franken belaufen.

2.7 Lebenspartnerrente (§ 30^{ter} neu)

Im Rahmen der obligatorischen Leistungen gemäss BVG ist keine Leistung an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin vorgesehen. Aufgrund der sich in den letzten Jahren in zunehmendem Mass geänderten Lebensformen hat sich die Verwaltungskommission der PKSO für eine (freiwillige) Leistungserweiterung entschieden. Neu soll deshalb eine Rente für heterosexuelle oder gleichgeschlechtliche Konkubinatspaare, welche sich vertraglich zu einer gegenseitigen Unterstützung verpflichtet haben, eingeführt werden. Dabei wurden die Vorschläge der SP-Fraktion und den fünf GAV-Vertragsverbänden anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens 2010 teilweise berücksichtigt.

Die neue Bestimmung stützt sich namentlich auf die Praxis der Pensionskasse des Bundes. Dabei muss die gegenseitige Unterstützungspflicht in einem von der PKSO zur Verfügung gestellten offiziellen Formular vereinbart und dieses bei der PKSO eingereicht werden. Die Einreichung des offiziellen Formulars ist nur insofern an eine Frist gebunden, als dieses spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person der PKSO zugestellt werden muss (Ausnahme: Neueintretende Versicherte, die bereits in einer Lebenspartnerschaft leben und das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular der PKSO einen rückwirkenden Beginn der Partnerschaft mitzuteilen). Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO weitere notwendige Angaben zuzustellen. Wenn die versicherte Person nach der Pensionierung stirbt, besteht nur ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern die Lebenspartnerschaft schon fünf Jahre bestanden hat, als die versicherte Person das 65. Altersjahr erreichte, und danach ununterbrochen weiterdauerte. Bei jedem einzelnen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird die Kasse also prüfen müssen, ob beim Tode der versicherten Person die Voraussetzungen erfüllt waren.

In Bezug auf die Lebenspartnerrente sind zwei Arten von Kosten zu unterscheiden:

Es sind dies einerseits die Kosten beim Tod von aktiven Versicherten. Diese betragen schätzungsweise rund 0.05% der Summe der versicherten Löhne, was zu einem Betrag von jährlich rund 260'000 Franken führt. Andererseits werden zusätzliche Pensionierungsverluste verursacht. Im Prinzip müssten als Folge der Einführung der Lebenspartnerrente die Umwandlungssätze um rund 0.04 Prozentpunkte gesenkt (und dementsprechend das Vorsorgekapital der Rentner sukzessive erhöht) werden. Bei den nachfolgenden Schätzungen wird zudem davon ausgegangen, dass jedes Jahr rund 1/20 des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten von einer Alterspensio-

nierung betroffen ist. Da keine zusätzliche Senkung der Umwandlungssätze infolge der Einführung der Lebenspartnerrente vorgesehen ist, resultieren zusätzliche jährliche Pensionierungsverluste von rund 500'000 Franken. Dabei gilt es zu beachten, dass die erwähnten Kosten von jährlich 500'000 Franken erst nach einigen Jahren in vollem Ausmass zum Tragen kommen.

2.8 Senkung der Umwandlungssätze (Tabelle in § 23 Absatz 2)

Ausgangspunkt der Leistungen im Alter ist das im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandene Altersguthaben. Gelangt das Altersguthaben zur Auszahlung, enden für die Vorsorgeeinrichtung die Verpflichtungen. Anders ist dies, wenn die versicherte Person eine Rente beansprucht. Mit Hilfe des Umwandlungssatzes wird das Altersguthaben in eine jährliche Rente umgerechnet. Mit anderen Worten: mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Rente aus einem vorhandenen Alterskapital berechnet. Die Höhe der Rente wird durch Multiplikation des Alterskapitals mit dem Umwandlungssatz ermittelt. Der Umwandlungssatz basiert einerseits auf biometrischen Grundlagen, andererseits auf dem technischen Zinssatz. Der zentrale biometrische Parameter ist die Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner bei Anspruchsbeginn. Der technische Zinssatz ergibt sich aus den Renditeerwartungen auf dem angesparten Kapital, wobei hierfür eine langfristige Perspektive massgebend ist, da der Umwandlungssatz ab Rentenbeginn unverändert bleibt. Die Lebenserwartung, also die statistisch zu erwartende Zeitspanne, die einem Menschen ab einem gegebenen Zeitpunkt bis zu seinem Tod verbleibt, nimmt laufend zu. Das gleiche Altersguthaben muss demnach für eine längere Bezugsperiode ausreichen (vgl. dazu u.a. BBI 2006 9493 ff.).

Wenn nun bei steigender Lebenserwartung ein zu hoher Umwandlungssatz beibehalten wird, ergibt dies im Verhältnis zum vorhandenen Altersguthaben zu hohe Renten, zumal sich das Altersguthaben ab dem Tag der Pensionierung nicht mehr vermehrt. Die Folge ist eine technische Verlustquelle, die sogenannten Pensionierungsverluste.

Für die PKSO bedeutet dies heute Folgendes: Wird im Jahr 2011 zum Beispiel eine versicherte Person im Alter 63 mit einem Altersguthaben von 500'000 Franken pensioniert, dann beträgt der Verlust, der für die Kasse als Folge dieser Alterspensionierung resultiert, rund 50'000 Franken. Das heisst, das zur Finanzierung der Rente benötigte Altersguthaben hätte sich zumindest auf 550'000 Franken belaufen müssen.

Je nach Pensionierungsalter bewegen sich die Pensionierungsverluste im Jahr 2011 zwischen 10.1% und 10.8% des bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens eines Versicherten. In Bezug auf alle Versicherten kann davon ausgegangen werden, dass ungefähr 1/20 des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten jedes Jahr in Altersrenten umgewandelt wird. Unter dieser Annahme (und basierend auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten gemäss Jahresrechnung 2009) ist im Jahr 2011 mit Pensionierungsverlusten in der Höhe von rund 8,6 Mio. Franken zu rechnen. Diese Verluste werden sich voraussichtlich als Folge der Zunahme der Lebenserwartung jährlich sukzessive um ca. 5% der Vorjahresverluste weiter erhöhen, wenn die Umwandlungssätze nicht gesenkt werden.

Werden die aktuell geltenden Umwandlungssätze beibehalten, würde die Entwicklung der Pensionierungsverluste ungefähr wie folgt aussehen (in Franken):

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Verlust	8.6 Mio.	9.0 Mio.	9.5 Mio.	9.9 Mio.	10.4 Mio.	10.9 Mio.

Die kumulierten Pensionierungsverluste der Jahre 2011 bis 2016 würden bei einer Beibehaltung der bisherigen Umwandlungssätze knapp 60 Mio. Franken betragen.

Gemäss § 55 Absatz 1 der Statuten muss die Verwaltungskommission der PKSO dafür sorgen, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrags finanziert werden. Mit der Einhaltung dieser Bestimmung kann zwar der bestehende technische Fehlbetrag, der als Folge der früher ungenügend finanzierten Leistungen entstand, voraussichtlich nicht abgebaut werden, aber es wird immerhin verhindert, dass für die Kasse noch weiterer Schaden entsteht. Der Experte für berufliche Vorsorge hält fest, dass bei einem Verzicht auf eine Senkung der Umwandlungssätze ein Verstoß gegen § 55 Absatz 1 der Statuten vorliegen würde und dass die Anpassung dementsprechend nicht als freiwillig bezeichnet werden kann. Zum selben Schluss kommt die Revisionsstelle der PKSO, die BDO AG, Solothurn, in ihrem Management Letter über die Prüfung der Jahresrechnung 2010. Auch sie legt mit Hinweis auf § 55 Abs. 1 der Statuten eine Senkung der Umwandlungssätze oder aber die Bildung einer entsprechenden Rückstellung nahe.

Da die PKSO eine sogenannte umhüllende Kasse ist, die Leistungen erbringt, die deutlich über das Minimum nach BVG hinausgehen, können die im BVG enthaltenen Mindestumwandlungssätze problemlos unterschritten werden. Entscheidend ist lediglich, dass die Rente, die ausgerichtet wird, mindestens der Rente gemäss BVG entspricht.

Um zu verhindern, dass die jährlichen Verluste in Millionenhöhe laufend ansteigen, ist eine Senkung der Umwandlungssätze unumgänglich. Da die im vergangenen Jahr vorgesehene Statutenrevision nicht per 1. Januar 2011 in Kraft treten konnte, ist der Anpassungsbedarf erneut gestiegen. Aus diesen Gründen wird eine Senkung der Umwandlungssätze in fünf Jahresschritten von 2012 bis 2016 vorgeschlagen. Damit werden zwar die aus versicherungstechnischer Sicht korrekten Umwandlungssätze bis ins Jahr 2016 nicht erreicht, die Pensionierungsverluste werden aber deutlich reduziert.

Gemäss den vorangegangenen Ausführungen erscheint eine jährliche Senkung der Umwandlungssätze (unabhängig vom Rücktrittsalter) von 0.12% als angemessen. Die erste Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt – unter Rücksichtnahme der Pensionierungen der Lehrer und Lehrerinnen auf Ende des Schuljahres – per 1. August 2012. Nachfolgend sind die Umwandlungssätze ab dem 1. August 2012 bis zum 1. Januar 2016 ersichtlich:

Alter	Aktuell	01.08.2012	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016
58	5.74%	5.62%	5.50%	5.38%	5.26%	5.14%
59	5.87%	5.75%	5.63%	5.51%	5.39%	5.27%
60	5.99%	5.87%	5.75%	5.63%	5.51%	5.39%
61	6.13%	6.01%	5.89%	5.77%	5.65%	5.53%
62	6.27%	6.15%	6.03%	5.91%	5.79%	5.67%
63	6.41%	6.29%	6.17%	6.05%	5.93%	5.81%
64	6.57%	6.45%	6.33%	6.21%	6.09%	5.97%
65	6.74%	6.62%	6.50%	6.38%	6.26%	6.14%

Werden die vorgeschlagenen Umwandlungssätze angenommen, würde die Entwicklung der Pensionierungsverluste schätzungsweise folgendermassen aussehen (in Franken):

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Verlust (Fr.)	8.6 Mio.	8.3 Mio.	6.0 Mio.	4.6 Mio.	3.3 Mio.	1.9 Mio.

Die eidgenössische Bundesversammlung hat am 17. Dezember 2010 neue gesetzliche Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschlossen. Die Referendumsfrist zu diesem Gesetz ist am 7. April 2011 unbenutzt abgelaufen. Die neuen Bestimmungen werden per 1. Januar 2012 in Kraft treten. Sie schreiben finanzielle Mindeststandards vor, die für alle Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber und somit auch für die PKSO gelten. Diese Mindeststandards werden bereits in den nächsten Jahren Auswirkung zeigen. Konkret bedeutet dies, dass die Pensionierungsverluste, die die Kasse aktuell und in den nächsten Jahren erleidet, durch zusätzliche Beiträge der öffentlichen Hand oder durch von den Versicherten und Rentnern zu tragende Leistungseinbussen finanziert werden müssen. Die Finanzierung der Pensionierungsverluste kann in Zukunft nicht mehr nach dem Grundsatz des Umlageverfahrens auf zukünftige Generationen von Versicherten abgewälzt werden, sondern muss unmittelbar erfolgen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die technische Verlustquelle im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes innert einer für alle Beteiligten angemessenen Frist von fünf Jahren angemessen zu reduzieren ist. In Anbetracht der Höhe der Pensionierungsverluste ist die Statutenrevision unabhängig von den noch anstehenden Sanierungsmassnahmen betreffend Unterdeckung sofort an die Hand zu nehmen. Eine zeitliche Verzögerung führt jedes Jahr zu einem Verlust von mindestens 8,6 Mio. Franken (mit deutlich steigender Tendenz). Auch andere Kassen haben sich zu einem derartigen Vorgehen entschieden. So hat beispielsweise die Kassenkommission der PUBLICA (Pensionskasse des Bundes) beschlossen, infolge der steigenden Lebenserwartung den Umwandlungssatz für das Rücktrittsalter 65 per 1. Juli 2012 um 0.38% zu senken.

Während die Senkung des Umwandlungssatzes insbesondere mit der Lebenserwartung der Versicherten zusammenhängt und demnach eine rein technische Grösse darstellt, sind die Unterdeckung und die damit verbundenen Sanierungsmassnahmen dagegen eine Problematik, deren Ursachen in der Vergangenheit zu suchen sind. Die Behebung der Unterdeckung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der von verschiedener Seite immer wieder vorgebrachte Wunsch, beide Bereiche miteinander zu verbinden, ist somit in Anbetracht der hohen Pensionierungsverluste und der damit verbundenen zeitlichen Dringlichkeit nicht umsetzbar.

2.9 Mindestleistung beim Austritt (§ 38 Absatz 3)

Artikel 17 FZG regelt den Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Er trat zusammen mit der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005 in Kraft. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung hat die versicherte Person bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Artikel 17 Absatz 2 FZG regelt, welche Beiträge von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden dürfen. Absatz 3 sodann umschreibt einen weiteren Abzug: er hält fest, sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungen zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle

während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden.

Gemäss Artikel 17 Absatz 3 FZG müssen also die Beiträge zur Finanzierung der Teuerung auf den Renten nicht mehr bei der Berechnung der Mindestfreizügigkeitsleistung beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt werden, da es nicht sinnvoll ist, dass Beiträge, die für den Teuerungsausgleich auf den Renten geleistet wurden, allenfalls sogar zu einer Erhöhung der Freizügigkeitsleistung beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung führen. Vorausgesetzt ist eine entsprechende Regelung im Reglement bzw. den Statuten der betreffenden Vorsorgeeinrichtung. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

2.10 Aufhebung der Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl (§ 37)

Mit § 53 GAV werden die Abgangsentschädigungen bei Stellenaufhebung und Nichterneuerung des Beamtenverhältnisses umfassend geregelt. Somit ist § 37 der Statuten überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden. Infolgedessen ist auch der diesbezügliche Hinweis in § 1 Bst. i und § 2 Absatz 1 der Statuten zu streichen.

2.11 Administrative Vereinfachungen / redaktionelle Anpassungen

Es sind verschiedene Anpassungen der Statuten vorgesehen, die der Verwaltung die Arbeit erleichtern sollen oder geänderte Rechtsgrundlagen betreffen. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Die Sondermassnahmen zur Verbesserung der Leistungen der Eintrittsgeneration wurden im BVG aufgehoben. Als Konsequenz davon kann auch § 2 Absatz 3 der Statuten teilweise aufgehoben werden. (Aufhebung von § 2 Absatz 3 zweite Hälfte zweiter Satz und § 42 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1).
- Die Festlegung von Meldefristen durch die Verwaltungskommission der PKSO ist eher schwerfällig. Durch die Delegation derselben an die Direktion wird eine Vereinfachung der administrativen Abläufe erreicht (neuer § 9 Absatz 2^{bis}).
- Bei sehr kleinen Rentenbeträgen ist neu generell eine Kapitalabfindung vorgesehen (Übernahme des Wortlautes von Artikel 37 Absatz 3 BVG in einen neuen Absatz 3 von § 14). Weil die Statuten bisher keine Regelung zur Fälligkeit des Anspruches auf Kapitalabfindung enthalten haben, wird diese in einem neuen § 13 Absatz 2^{bis} umschrieben.
- Neu ist bereits ab Alter 58 ein Anspruch auf eine Alters-Kinderrente vorgesehen (Anpassung von § 27 Absatz 1). Diese entspricht der Alters-Kinderrente nach BVG. Ab Alter 62 gilt dann die bisherige Regelung, wonach die Alters-Kinderrente 20% der Altersrente der versicherten Person beträgt.
- Übertragung der Freizügigkeitsleistung: Für den Fall, dass die austretende Person keine Angaben dazu macht, wohin ihre Austrittsleistung überwiesen werden soll, wird die Frist für die Überweisung derselben an die Auffangeinrichtung an die im Freizügigkeitsgesetz vorgesehene Frist angepasst (Übernahme des Wortlautes von Artikel 4 Absatz 2 FZG in § 39 Absatz 2).
- In § 19 Absatz 1 ist der Verweis auf den bereits aufgehobenen § 20 Absatz 2 durch § 17 GAV zu ersetzen (Verhandlungen der Sozialpartner über Lohnanpassungen wie z.B. Teuerungszulagen). Aus diesem Grunde ist § 1 mit einem Buchstaben q (Hinweis auf GAV) zu ergänzen.

- In Anlehnung an die Reglemente bzw. Verordnungen anderer Pensionskassen (z.B. der Kantone Aargau und St. Gallen) erfolgt neu eine Kürzung der Leistungen der PKSO, wenn die versicherte Person besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung eingegangen ist und die Unfallversicherung eine Leistungskürzung vornimmt (neuer § 15 Abs. 3^{bis}).
- Die Aufsicht im Sinne des BVG übt nun das Volkswirtschaftsdepartement aus (Anpassung von § 50 Absatz 1).
- In den §§ 55 Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 2 Buchstabe c sowie in § 57 wird "Pflichtenheft" durch "Organisationsreglement" ersetzt.
- § 55 Absatz 2 Buchstabe m ist zu streichen, da aufgrund einer diesbezüglichen umfassenden Regelung im GAV auch § 37 aufgehoben werden kann.
- § 56^{bis} Absatz 3 Buchstaben a bis c enthält Umschreibungen von Kompetenzen des Liegenschaftenausschusses, die diesem notwendigerweise zwecks Erfüllung seiner Aufgaben zustehen. Sie können gestrichen und Einzelheiten dazu im Organisationsreglement geregelt werden. Die Möglichkeit, Fachleute beizuziehen, sodann soll neu in einem Absatz 4 (bisher am Schluss von Absatz 3) festgehalten werden.

3. Rechtliches

Zuständig zum Beschluss über Statutenänderungen ist die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (§ 55 Absatz 2 Buchstabe s der Statuten sowie § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Statuten). Dieser Beschluss ist sowohl der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn als auch dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 63 Absatz 4 der Statuten). Schliesslich folgt die Genehmigung der Statutenänderungen durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (Artikel 53 Absatz 2 BVG; § 1 Absatz 1 Buchstabe b, § 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vom 19. Oktober 1998; BGS 212.152).

4. Antrag

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beantragt der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat von Solothurn, die am 12. September 2011 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossenen Statutenänderungen zu genehmigen.

Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Christian Wanner
Präsident

Reto Bachmann
Direktor

5. Beschlussesentwurf 1 (für die Delegiertenversammlung)

Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011)

Die Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, gestützt auf § 63 Absatz 4 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf sowie Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011

beschliesst:

Die am 12. September 2011 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossenen Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 werden genehmigt.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Dr. Peter Meier, Präsident

Reto Bachmann, Direktor

¹⁾ BGS 126.582.

6. **Beschlussesentwurf 2 (für den Kantonsrat)**

Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 63 Absatz 4 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf sowie Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011

beschliesst:

Die am 12. September 2011 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossenen Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 werden genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Kantonale Pensionskasse Solothurn
Staatskanzlei
Parlamentsdienste
GS, BGS

¹⁾ BGS 126.582.